



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Basel, 25. März 2008/ MAR

Vernehmlassung «Swissness» Haltung Bio Suisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt

Für Schweizer Produkte soll neu mit dem Schweizerkreuz geworben werden dürfen. Die Vorlage wurde vom Institut für geistiges Eigentum (IGE) im EJPD ausgearbeitet.

Generelle Haltung

Grundsätzliche Zustimmung. Klare Richtlinien sind nötig, damit das Schweizerkreuz nur dort drauf ist, wo auch Schweizer Produkte drin sind.

Markenschutzgesetz

Art. 48 Herkunftsangabe für Waren

Dies ist der zentrale Artikel. Es wird definiert, was als Schweizer Produkte gelten kann. Gemäss IGE müssen bei *jedem* Produkt mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen (inklusive Forschung und Entwicklung, exklusive Werbung und Service). Zusätzlich:

- Naturprodukte (z.B. Tiere/Fleisch, Salat) müssen vollständig in der Schweiz gewachsen sein.
- Verarbeitete Naturprodukte (z.B. Trockenfleisch, Käse, Fertipizza) müssen in der Schweiz verarbeitet worden sein.
- Bei Industrieprodukten muss ein Fabrikationsschritt in der Schweiz erfolgen.

Bio Suisse hält von diesem Konzept der kumulativen Kriterien nicht viel und schlägt eine Auftrennung vor:

- Naturprodukte (z.B. Tiere/Fleisch, Salat) müssen vollständig in der Schweiz gewachsen sein. – Wir teilen die Haltung des IGE. Dies ist transparent.



- Bei verarbeiteten Naturprodukten (z.B. Trockenfleisch, Käse, Fertigpizza) müssen 90 Prozent der Zutaten aus der Schweiz stammen (wie Bio Suisse oder Suisse Garantie), zudem alle tierischen Rohstoffe. – Mit der IGE-Lösung könnte es «Schweizer Lachs» geben! Oder «Schweizer Käse» mit Milch aus Deutschland. Dies wäre eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten. Denn diese interessieren sich bei Käse, Trockenfleisch etc. vor allem für den «Inhalt», also die Herkunft der Rohstoffe.
- Bei Industrieprodukten sollen mindestens 90 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen und mindestens ein wesentlicher Fabrikationsschritt muss in der Schweiz stattfinden. – Die IGE-Lösung ist zu locker. Meistens kosten Forschung und Entwicklung viel, die Produktion im Ausland hingegen wenig. Daher muss der Prozentsatz höher sein. Ebenso geht es nicht, dass ein Topf als Schweizer Topf gelten kann, wenn bloss die Montage des Henkels an den Topfdeckel in der Schweiz stattfindet.

Wappenschutzgesetz

Art. 9 und Art. 11

Vollkommene Zustimmung. Hier wird festgehalten, dass das Schweizerkreuz und andere Zeichen, welche für die Schweiz gelten (z.B. Wilhelm Tell, Matterhorn) nur auf Produkten angebracht werden dürfen, welche die Herkunft Schweiz gemäss Art. 48 Markenschutzgesetz erfüllen. Dies ist zentral. Natürlich gibt es Ausnahmen für Souvenirartikel etc.

Art. 19 Klageberechtigung der Konsumentenschutzorganisationen

Das IGE möchte der Eidgenossenschaft, den Berufs- und Wirtschaftsverbänden sowie den Konsumentenorganisationen eine Klageberechtigung zusprechen, wenn die Bestimmungen verletzt werden. Es ist wichtig, dass auch die Konsumentenorganisationen dieses Klagerecht erhalten. Denn die neue Regelung schützt verschiedene Interessen. Und diejenigen der Konsumentinnen und Konsumenten – Schutz vor Täuschung – werden nur von den Konsumentenorganisationen vertreten. Nur ein Markt ohne Täuschung und mit vollständiger Information kann reibungslos und im übergeordneten Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft funktionieren.

Lebensmittelgesetz

Das IGE deutet an, im Lebensmittelgesetz zu streichen, dass für verarbeitete Lebensmittel das Produktionsland angegeben werden muss. Bio Suisse ist gegen eine Streichung der Pflicht zur Deklaration des Produktionslandes im Lebensmittelrecht im Rahmen dieser Gesetzesrevision, ohne dass die ganze Bandbreite der Deklaration von Herkunft im Lebensmittelrecht umfassend diskutiert wird.

Wird eine Gesamtschau gemacht, wäre Bio Suisse bereit, bei der Deklaration des Produktionslandes von verarbeiteten Lebensmitteln Ausnahmen vorzusehen oder bei Fällen von geringer Bedeutung andere Regelungen zu erlassen, wenn dafür im Gegenzug die Deklaration der Herkunft der Rohstoffe verarbeiteter



Lebensmittel beibehalten und um die zwingende Deklaration der Herkunft tierischer Rohstoffe ausgeweitet wird. Heute muss die Herkunft der Rohstoffe nur bei sehr wenigen Lebensmittel angegeben werden (Spezialfälle wie «Bündner Fleisch», «Thurgauer Süssmost»). Unseres Erachtens soll die Herkunft von tierischen Rohstoffen (z.B. Fleisch, Fisch, Eier, Milch) in jedem Fall angegeben werden müssen. In diesem Bereich sind die Konsumentinnen und Konsumenten äusserst sensibel.

Des weitern hält Bio Suisse fest, dass Schweizer Produktion gentechfrei bleiben muss.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse

Regina Fuhrer
Präsidentin

Markus Arbenz
Geschäftsführer